

### **Statikerhaftung bei nachträglich festgestellten Bodenhindernissen**

#### **Leitsatz:**

**Ist die eine statische Planung abnahmereif und ist anhand Statik eine Baugenehmigung erteilt worden, so hat der Umstand, dass sich später aufgrund von Baugrundhindernissen herausstellt, dass die Planung nicht dauerhaft genehmigungsfähig und daher mangelbehaftet ist, zur Folge, dass Schadenersatzansprüche mangels Verschuldens nicht durchgreifen.**

Anmerkung zu KG Berlin, Urteil vom 03.07.2009,  
7 U 97/08

von **Dr. Kristina Plank**, RA'in, von Boetticher Hasse Lohmann

### A. Problemstellung

Das Urteil behandelt die Frage, ob dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche gegen einen Planer zustehen, wenn sich nach Erteilung der Baugenehmigung auf der Grundlage der ursprünglich von dem Planer erstellten Statik herausstellt, dass die ursprüngliche Statik aufgrund von Baugrundhindernissen nicht dauerhaft genehmigungsfähig ist.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin war aufgrund eines Ingenieurvertrages mit der Planung und Erstellung der Statik für Baugruben beauftragt. In der Ursprungsstatik hatte die Klägerin mögliche Bodenhindernisse nicht berücksichtigt. Nach Erteilung der Genehmigung auf der Grundlage der Ursprungsstatik stellte sich heraus, dass diese aufgrund von Bodenhindernissen nicht verwendbar war. Aus diesem Grund war eine Anpassung der Statik erforderlich. Im Wege der Widerklage hat die Beklagte die Klägerin auf Schadensersatz wegen Planungsfehlern bei der Erstellung der Statik in Anspruch genommen.

Das Kammergericht hat auf der Grundlage eines vom Landgericht eingeholten Sachverständigengutachtens festgestellt, dass die Klägerin die Berücksichtigung etwaiger Bodenhindernisse bereits in der Ursprungsstatik nicht schuldete und deshalb die ursprüngliche Planung mangelfrei war.

Außerdem hatte die Beklagte weder dargetan noch war ersichtlich, dass etwaige alternative Beispielsberechnungen, wenn sie von der Klägerin vorgenommen worden wären, dauerhaft genehmigungsfähig hätten sein können und den Bauablauf hätten beschleunigen können. Dies war für das Gericht deshalb zweifelhaft, weil solche Alternativberechnungen den später tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen keine Rechnung hätten tragen können.

Schließlich hat das Kammergericht ausgeführt, dass Schadensersatzansprüche der Beklagten selbst dann ausscheiden, wenn man annähme, dass die ursprüngliche Planung der Klägerin mangelhaft war, weil sie nicht dauerhaft ge-

nehmigungsfähig war. Dies hat das Gericht damit begründet, dass jedenfalls kein Verschulden der Klägerin vorliege. Die Leistung der Klägerin war gemäß dem Gutachten anfänglich nicht zu beanstanden. Sie war auch abnahmereif, denn auf der Grundlage der Ursprungsstatik wurde eine Baugenehmigung erteilt. Stellt sich – wie hier – erst später heraus, dass die Planung aufgrund von Baugrundhindernissen nicht dauerhaft genehmigungsfähig und daher mangelhaft ist, greifen Schadensersatzansprüche mangels Verschuldens nicht durch.

### C. Kontext der Entscheidung

Die Frage, auf welchen Zeitpunkt es für die Mangelhaftigkeit einer Leistung ankommt, beschäftigt häufig die Gerichte. Dem BGH zufolge ist für die Frage der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik im Allgemeinen der Stand dieser Regeln zur Zeit der Abnahme maßgeblich (BGH, Urt. v. 14.05.1998 - VII ZR 184/97). Andererseits soll es für die Mangelhaftigkeit einer Leistung auf den späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ankommen (Koeble/Locher/Locher, Kommentar zur HOAI, 2010, Einleitung, Rn. 146, vgl. hierzu auch KG, Urt. v. 05.06.2001 - 13 W 84/00).

Jedenfalls für Architektenleistungen muss die Frage häufig nicht abschließend geklärt werden. Meist werden gegen den Architekten Schadensersatzansprüche geltend gemacht, weil Nachbesserungsansprüche regelmäßig daran scheitern, dass sich die Mängel der Architektenleistung bereits im Bauwerk verkörpert haben. Schadensersatzansprüche gegen Architekten setzen Verschulden voraus. Dieses wird häufig nicht angenommen, wenn ein Werk erst nach Abnahme aufgrund veränderter Vorschriften oder Umstände mangelhaft wird (vgl. Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 2008, 12. Teil, Rn. 370).

Allerdings sind auch Architekten und Planer grundsätzlich zur Nachbesserung verpflichtet, solange noch nicht nach dem fehlerhaften Plan – oder nach der fehlerhaften Statik – gebaut worden ist. Ein Verschulden ist hierfür nicht erforderlich. Für einen etwaigen Nachbesserungsanspruch kommt es danach darauf an, ob ein Mangel vorliegt, wenn die Leistung bei Abnahme mangelfrei war und erst später mangelhaft wurde. Diese Frage hängt maßgeblich von dem vertraglich vereinbarten Leistungssoll ab (vgl. hierzu

bereits BGH, Urt. v. 24.10.1996 - VII ZR 283/95). Ist – wie hier – eine Statik ohne Berücksichtigung eventueller Bodenhindernisse geschuldet, so wird diese Statik auch nicht nachträglich dadurch mangelhaft, dass sich später Bodenhindernisse herausstellen. Schadensersatzansprüche scheitern dann nicht erst am fehlenden Verschulden, sondern bereits am fehlenden Mangel des Werkes.

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Die Entscheidung belegt erneut, welche Bedeutung der Definition des Leistungsumfangs im Vertrag zukommt. Die Parteien und ihre Berater sollten tunlichst darauf achten, die vertraglich geschuldete Leistung so genau und umfassend wie möglich zu beschreiben.

#### **E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung**

Die Klägerin hatte unter anderem einen Honorarspruch für zusätzliche Leistungen geltend gemacht. Diesen Anspruch hatte die Beklagte in der Klageerwiderung grundsätzlich anerkannt. Das Kammergericht wertete diese Erklärung der Beklagten zwar nicht als Schuldanerkenntnis i.S.d. § 781 BGB. Allerdings handele es sich bei der Erklärung um ein Anerkenntnis i.S.d. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Eine solche Bestätigung bewirke als „Zeugnis des Anerkennenden gegen sich selbst“ im Prozess in der Regel eine Umkehrung der Beweislast. Wer eine Forderung in einer derartigen Weise bestätigt hat, muss anschließend den Gegenbeweis führen, dass dem Gläubiger keine oder nur geringere Ansprüche zustehen.